

EU ZINSBESTEUERUNG

I. EINLEITUNG

Das «Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind», ist von den Vertretern der Vertragsparteien am 25. Juni 2004 paraphiert und Ende Oktober 2004 unterzeichnet worden. Das schweizerische Integrationsbüro EDA/EVD hat zum Abkommen seine Vernehmlassungserläuterungen veröffentlicht¹.

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesrates vom 18. August 2004 hatte das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ebenfalls am 18. August 2004 den Entwurf für ein «Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft» (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG) veröffentlicht und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Frist für das Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme war am 10. September 2004 abgelaufen.

Am 19. Oktober 2004 schliesslich wurde auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteu-

er, Stempelabgaben (DVS) der «Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung» veröffentlicht² und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Frist für das Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme ist am 30. November 2004 abgelaufen. Naturgemäss steht dieser Wegleitungsentwurf unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Das «Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind», ist von den Vertretern der Vertragsparteien am 30. Juli 2004 paraphiert worden. Die Unterzeichnung des Vertragswerks erfolgte am 7. Dezember 2004.

Ein Entwurf für eine Umsetzungsgesetzgebung ist noch ausstehend. Hierzu laufen derzeit Gespräche zwischen Vertretern der Regierung sowie der Fach- und Finanzverbände.

Bei allen Beteiligten dürfte die Ansicht bestehen, dass die schweizerischen Umsetzungsmassnahmen für das Zins-

besteuerungsabkommen (ZEB-Abkommen) zu einem erheblichen Teil als Vorbild benützt werden können. Dafür spricht auch, dass die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein traditionell stark miteinander verbunden sind. Hinzu kommt, dass die Schweiz auch für andere betroffene Drittstaaten und zum Teil selbst für die Richtlinie der Europäischen Union bei der Ausgestaltung wichtiger Regelungen «eine gewisse Vorreiterrolle» eingenommen hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, ja geboten zu sein, sich bei der Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen der Komplex «EU-Zinsbesteuerung» und die damit einhergehenden gesetzlichen Regelungen auf den Finanzplatz Fürstentum Liechtenstein haben werden, im Wesentlichen an die Umsetzungsregelungen, namentlich an den Entwurf für das Zinsbesteuerungsgesetz (ZBstG) und an den Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung, der Schweiz zu halten.

Es wird allerdings Bereiche geben, wo die Struktur des liechtensteinischen Finanzplatzes, die unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Abweichungen der Abkommenstexte unterschiedliche Umsetzungsmassnah-

men notwendig machen werden und wo ein Abstützen auf die Regelungen in der Schweiz nicht möglich sein wird. Dies betrifft namentlich die Bereiche der Massnahmen zur Erfassung der Zahlstellen (gemäss Artikel 6³) einerseits und der Regelungen hinsichtlich des Informationsaustausches (gemäss Artikel 10) andererseits. Dieser Beitrag wird sich daher auch besonders mit diesen Besonderheiten in der Umsetzung des Abkommens mit dem und im Fürstentum Liechtenstein auseinandersetzen haben.

II. DIE ZIELSETZUNG DER ABKOMMEN

Ausgangspunkt für die Vereinbarungen von Abkommen mit der Schweiz und anderen Drittstaaten⁴ über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, war die Verabschiedung der Richtlinie der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 und ihr Bemühen, die von den Regelungen der Richtlinie nicht direkt erfassten Drittstaaten in der Weise einzubinden, dass diese «gleichwertige Massnahmen» einführen, damit eine Umgehung der EU-Zinsbesteuerung über die genannten Drittstaaten vermieden werden kann.

Mit dem Implementieren solcher «gleichwertiger Massnahmen» leisten die Drittstaaten eine verfahrensmässige Hilfestellung zur Absicherung der Zinsbesteuerung innerhalb der EU, indem mit der Einführung eines Steuerrückbehaltes ein Instrument geschaffen wird, mittels dessen eine Umgehung der Zinsbesteuerung in der EU vermieden werden soll. Das System der EU-Zinsbesteuerung wird damit faktisch auf das Hoheitsgebiet der Drittstaaten ausgedehnt.

Ähnlich wie im System des objektbezogenen Steuerrückbehalts im Falle der Verrechnungssteuer in der Schweiz soll die Zinsbesteuerung in der EU über das Konzept des subjektbezogenen Steuerrückbehalts durch die Einführung einer Steuerpflicht der Zahlstelle gewährleistet werden.

III. WESENTLICHE ELEMENTE DES SYSTEMS

1. Der zeitliche Geltungsbereich

Das System der EU-Zinsbesteuerung, d.h. sowohl die Richtlinie als auch die Abkommen, sollen am 1. Juli 2005 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit gelten.

Der Satz des Steuerrückbehalts wird ab Beginn der Abkommensanwendung am 1. Juli 2005 in den ersten drei Jahren, d.h. bis 30. Juni 2008, 15 %, in den darauf folgenden drei Jahren, d.h. vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011, 20 % und ab dem siebten Jahr, d.h. ab dem 1. Juli 2011, 35 % betragen.

Vor dem 1. Juli 2005 angefallene Zinszahlungen unterstehen dem System der EU-Zinsbesteuerung nicht, dies selbst dann, wenn sie erst nach Inkrafttreten der Regelungen gutgeschrieben oder ausgezahlt werden.

2. Die betroffene Person

Massgeblich für die Besteuerung ist das Steuersubjekt, d.h. die Person des Empfängers der Zinszahlung. Die Abkommen wie auch die Richtlinie legen die Kriterien fest, die erfüllt sein müssen, dass ein Empfänger einer Zinszahlung als «nutzungsberechtigter Zinsempfänger» im Sinne der Regelungen gilt. Folgende Voraussetzungen müssen danach erfüllt sein:

- Es muss sich um eine natürliche Person handeln;
- diese Person muss in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sein;
- sie muss eine Zinszahlung im Sinne der Regelungen erhalten;
- und sie muss an dieser Zinszahlung Nutzungsberechtigt sein.

Die genannten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt auch nur eines der Kriterien, so sind Richtlinie und Abkommen nicht anwendbar.

Zinszahlungen an juristische Personen werden von der Richtlinie und den Abkommen grundsätzlich nicht erfasst.

a) Abgrenzung natürliche Person / juristische Person

Auf eine rechtsdogmatische Abgrenzung von natürlicher und juristischer Person wird hier verzichtet.

Eine juristische Person ist ein Rechtssubjekt, das aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d.h. das selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Juristische Personen sind von Richtlinie und Abkommen nicht erfasst.

Der Entwurf für eine Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthält eine Übersicht einiger wichtiger juristischer Personen, die zwar nicht abschliessend ist, die aber neben diversen juristischen Personen in der Schweiz und in anderen Jurisdiktionen für das Fürstentum Liechtenstein die Rechtsformen der Aktiengesellschaft, der Stiftung sowie der Anstalt aufführt⁵. Daraus ergibt sich, dass auf die genannten Rechtssubjekte das System der EU-Zinsbesteuerung grundsätzlich nicht anwendbar ist.

Die Eigentümer, d.h. die Gesellschafter, Aktionäre, o. ä., einer juristischen Person sind im System der EU-Zinsbesteuerung ohne Relevanz, selbst wenn sie natürliche Personen sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne der einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäscherei vorliegt.

Die Bestimmungen über die Behandlung von Trusts (Treuhanderschaften), in Zusammenhang mit welchen regelmässig der Trustee (Treuhandler) als Vertragspartei auftritt, sind bis heute noch nicht abschliessend erarbeitet.

b) Das Kriterium der Ansässigkeit in der EU

Hinsichtlich des Erfordernisses der Ansässigkeit in der EU ist festzuhalten, dass diese durch Banken und andere Finanzdienstleister ohnehin in Zusammenhang mit den aufgrund der jeweils einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäscherei getroffenen Feststellungen betreffend die Identität der an bestimmten Vermögenswerten und deren Erträgen wirtschaftlich Berechtigten abzuklären und zu dokumentieren ist. Der Wohnsitz der nutzungsberechtigten Person ergibt sich aus den Angaben der Vertragspartei. Eine weitergehende Abklärungspflicht der Zahlstelle besteht nicht.

Anders als die Zahlstellen in der EU werden die Zahlstellen in der Schweiz und in den anderen Drittstaaten sowohl für Konten, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, als auch für solche, die nach dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, hinsichtlich der Feststellung der Identität des nutzungsberechtigten Zinsempfängers die jeweils einschlägigen «Know-Your-Customer-Regeln» («KYC-Rules») anwenden⁶. Für nach

dem 1. Januar 2004 eröffnete Kundenbeziehungen und für nach diesem Zeitpunkt in Auftrag gegebene Transaktionen werden die Zahlstellen in der Schweiz und den anderen Drittstaaten nur in den Fällen eine Wohnsitzbestätigung der im Wohnsitzstaat jeweils zuständigen Behörde einverlangen, in welchen der nutzungsberechtigte Zinsempfänger sich als Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ausweist und gleichzeitig angibt, nicht in der EU oder der Schweiz ansässig zu sein. Wenn eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden kann, ist der nutzungsberechtigte Zinsempfänger als in dem Mitgliedstaat der EU ansässig zu behandeln, als dessen Staatsbürger er sich ausweist⁷.

c) Das Kriterium der Nutzungsberechtigung

Hinsichtlich des Erfordernisses der Nutzungsberechtigung ist festzuhalten, dass die durch Banken und andere Finanzdienstleister aufgrund der jeweils einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäscherei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der an bestimmten Vermögenswerten und deren Erträgen wirtschaftlich Berechtigten in Zusammenhang mit dem Abkommen grundsätzlich irrelevant sind⁸. Die Angaben zu der nach dem Abkommen definierten Person des nutzungsberechtigten Zinsempfängers sind unabhängig davon zu erheben. Im Ergebnis wird es aber regelmässig so sein, dass sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit jenen decken werden, die gemäss Artikel 4 zu erheben sind.

Die Zahlstelle darf grundsätzlich davon ausgehen, dass die Vertragspartei (Gegenpartei) mit dem Nutzungsberechtigten identisch ist. Es besteht keine Pflicht der Zahlstelle, Informationen über die Frage, ob der Vertragspartner

auch der Nutzungsberechtigte ist, proaktiv einzuholen, z.B. indem sie bei allen Vertragspartnern eine Erklärung zur Nutzungsberechtigung im Sinne des Abkommens verlangt.

Zwei mögliche Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es:

- Wenn die Vertragspartei der Annahme, sie selbst sei nutzungsberechtigt, widerspricht, so muss sie nachweisen, wer die nutzungsberechtigte Person im Sinne der Richtlinie bzw. des Abkommens ist, oder sie muss den Beweis führen, dass sie selbst als Zahlstelle anzusehen ist. Erfolgt der Widerspruch der Vertragspartei nachträglich, d.h. nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung, so entfaltet er seine Wirkung mit dem Eingang der Erklärung bei der Zahlstelle. Eine Rückwirkung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann von der Zahlstelle jedoch aus Kulanzgründen gegenüber der Vertragspartei akzeptiert werden.

- Wenn Anhaltspunkte oder Informationen vorliegen, die dafür sprechen, dass der Empfänger der Zinszahlung nicht die nutzungsberechtigte Person ist, so hat die Zahlstelle angemessene Schritte zur Feststellung der Identität der nutzungsberechtigten Person zu unternehmen.

Diese Abklärungspflicht besteht in den Fällen, in welchen entweder die fehlende Identität zwischen der Vertragspartei (natürliche Person) und der wirtschaftlich berechtigten Person dokumentiert ist oder ein schriftlich dokumentiertes Nutzungsverhältnis oder ein schriftlicher Hinweis auf ein Treuhandverhältnis vorliegt.

In allen anderen Fällen gilt der hiervor ausgeführte Grundsatz, wonach von der Identität der Vertragspartei (Gegenpar-

tei) mit dem Nutzungsberechtigten ausgegangen werden kann.

3. Der Zins

Der Begriff des Zinses ist in den Abkommen gleich wie in der Richtlinie sehr weit gefasst und umfasst einerseits direkt mit Forderungen zusammenhängende Zinsen (direkte Zinsen) und andererseits auch indirekt über Investments in bestimmte kollektive Anlagen (Anlagefonds) erzielte Zinserträge (indirekte Zinsen). Welche Zinszahlungen von der Richtlinie und den Abkommen erfasst werden und welche nicht, ist in dem genannten Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung ausführlich und abschliessend behandelt, auf dessen vertiefende Lektüre hier verwiesen sei.

Nicht unter den Zinsbegriff im System der EU-Zinsbesteuerung fallen Zahlungen auf Beteiligungsrechten (Dividenden), Auszahlungen aus Versicherungspolice, Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Leistungen, denen kein Darlehensschuldverhältnis zugrunde liegt.

Das Domizil des Zinsschuldners ist für das System der EU-Zinsbesteuerung unerheblich. Eine Ausnahme bilden lediglich schweizerische Zinsschuldner, dies insoweit, als Zinsen, die auf Forderungen gegenüber in der Schweiz ansässigen Schuldnern gründen oder sich auf schweizerische Betriebsstätten von in der Schweiz nicht ansässigen Personen beziehen, von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen sind. Diese Ausnahme betrifft insbesondere Zinsen auf Kundenguthaben auf Sparkonti, Mietkautionsdepots, etc. sowie auf Kassenobligationen und Obligationen. Die auf solchen Zinszahlungen erhobene schweizerische Verrechnungssteuer verdrängt den Steuerrückbehalt aufgrund der Richtlinie und der Abkommen.

4. Die Zahlstelle

Die Zahlstelle im Sinne der Abkommen ist in deren Artikel 6 definiert. Die Definition zählt einerseits bestimmte Wirtschaftsbeteiligte wie Banken und Wertpapierhändler als Zahlstellen explizit auf und enthält andererseits einen generalklauselartigen Auffangtatbestand für weitere «übrige Zahlstellen».

Das entscheidende Merkmal der Zahlstelle im System der EU-Zinsbesteuerung ist, dass diese für Dritte und deren Vermögenswerte und nicht für sich selbst oder eigene Vermögenswerte tätig ist. Als Zahlstellen im Sinne der Abkommen sind, hier an den Beispielen des schweizerischen und des liechtensteinischen Abkommens, qualifiziert:

- Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG)⁹,
- Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)¹⁰ sowie
- natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder einem anderen Drittstaat sowie Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zumindest gelegentlich Vermögenswerte Dritter annehmen, halten, anlegen oder übertragen oder auch nur Zinsen auszahlen oder thesaurieren («übrige Zahlstellen» im Sinne des Artikel 6).

Der Text des Abkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein sieht hier insoweit eine Besonderheit vor, als hier ausdrücklich die im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) geregelten «economic operators» in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen werden. Inwieweit dies die Sitzgesell-

schaften wie Aktiengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, etc. betrifft, wird auch Gegenstand der hiernach gemachten Ausführungen sein.

a) Banken und Effektenhändler

Auf die Banken und Effektenhändler soll hier nicht näher eingegangen werden. Diese Gruppe der Zahlstellen wird keine Auslegungsprobleme bereiten. Die Definitionen ergeben sich aus den angegebenen gesetzlichen Regelungen der Schweiz, aber auch der anderen Drittstaaten.

b) «Übrige Zahlstellen» (Auffangtatbestand)

Zu den «übrigen Zahlstellen» zählen insbesondere Fondsleitungen, Versicherungseinrichtungen, Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte und Notare sowie Gesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die regelmässig oder auch nur gelegentlich für nutzungsberechtigte natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der EU zinstragende Vermögenswerte halten oder Zinsen auf Forderungen zahlen, bei denen sie nicht selbst Schuldner sind.

Zahlstelle kann danach nur sein, wer geschäftlich handelt. Wer lediglich im Rahmen seines privaten Lebensbereiches auf nicht kommerzieller Basis handelt, ist keine übrige Zahlstelle im Sinne der Abkommen.

Die Definition scheint damit klar auf professionell und für Dritte und deren Vermögenswerte tätige Zahlstellen ausgerichtet zu sein. Die hiervoor aufgeworfene Frage nach der Behandlung der im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) geregelten Sitzgesellschaften und Stiftungen ist damit relativ klar zu beantworten. Spezifisch liechtensteinische Rechtsgebil-

de (v. a. die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vermögensmassen wie Stiftungen und Anstalten) fallen eo ipso nicht unter die Zahlstellendefinition, da diese im Rahmen ihrer normalen Zwecksetzung nicht für Dritte, sondern grundsätzlich für sich selbst tätig sind, sofern sie gesetzesmässig konstituiert und geführt sind.

Einer juristischen Person kommt somit dann die Funktion einer Zahlstelle zu, wenn der Anspruch auf Zinszahlung im Sinne des Abkommens nicht der juristischen Person selbst, sondern direkt Dritten zusteht. Als Beispiel für letztere Alternative sei der Fall genannt, in welchem im Namen der juristischen Person Referenzkonti für einzelne Aktionäre oder Begünstigte gehalten werden.

Hierzu ist zu sagen, dass bei der gesetzesmässigen Ausgestaltung z.B. einer Stiftung nach liechtensteinischem PGR grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese ihr Vermögen und die Erträge daraus für sich selbst und nicht für Dritte verwaltet und erwirbt. Folglich ist eine solche Stiftung nicht als Zahlstelle im Sinne der Richtlinie und der Abkommen anzusehen.

Vorsicht ist allerdings in Fällen geboten, in welchen sich Stifter und/oder Begünstigte(r) gewisse über die bestehenden statutarischen Rechte hinaus gehende Zugriffs- und Entscheidungsrechte (Instruktionsrecht gegenüber dem Stiftungsrat, Zeichnungsrecht auf dem Konto der Stiftung, Mandatsvertrag, Widerrufsrecht, etc.) auf das Vermögen der Stiftung und die Erträge daraus vorbehalten oder einräumen lassen.

c) Fehlen einer Missbrauchs- bzw. «look-through»-Klausel

Anders als in der Richtlinie, dort in Artikel 4 Abs. 2, ist wie auch im Abkommen

der Schweiz im liechtensteinischen Abkommen keine Regelung über die sog. «Einrichtungen» enthalten. Damit konnte auch hier eine mögliche Quelle für Unklarheiten und Auslegungsbedarf vermieden werden.

5. Rechtshilfe und Informationsaustausch

Die Regelungen betreffend den Informationsaustausch und die Voraussetzungen hierfür sind jeweils in Artikel 10 der Abkommen enthalten.

Für die unter dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU anfallenden Zinserträge tauschen die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU Informationen sich gemäss den im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren über Handlungen aus, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug oder als ähnliches Delikt darstellen. Als «ähnlich» («the like») gelten ausschliesslich solche Delikte, die denselben Unrechtsgehalt wie Steuerbetrug nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates aufweisen. Es sollen in bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU Kategorien von Fällen definiert werden, die in den beteiligten Staaten als «ähnliche» Delikte im Sinne des Abkommens einzustufen sind. Nähere Ausführungen etwa der Eidgenössischen Steuerverwaltung hierzu sind noch nicht bekannt.

Die Schweiz sieht in ihrem Entwurf für ein «Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft» (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG), dort im dritten Kapitel, ausdrücklich die Amtshilfe vor, die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung im Einzelfall zu prüfen und ge-

gebenenfalls zu leisten sein wird. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu der im Fürstentum Liechtenstein vorgesehenen Lösung dar.

Für die unter dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU anfallenden Zinserträge wird ein Informationsaustausch ausdrücklich nur auf dem Wege der Rechtshilfe vorgesehen. Dies findet in der in Artikel 10 Abs. 1 des Abkommens enthaltenen Formulierung «(...) shall provide in accordance with its procedural laws information (...)» Ausdruck. Im Fürstentum Liechtenstein sind Zwangsmassnahmen und eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses nur im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG) und in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen. Dies bedeutet, dass für den Informationsaustausch im Sinne des Abkommens das bei der Rechtshilfe übliche Verfahren durchzuführen bzw. zu durchlaufen sein wird.

In den Beratungen des liechtensteinischen Gesetzgebers gehen die Überlegungen hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 10 des Abkommens dahin, dass die für die Durchführung des Abkommens zuständige Amtsstelle für die Entgegennahme von Ersuchen im Sinne des Artikels 10 zuständig sein könnte und dass diese auch die Vorprüfung entsprechend der schweizerischen Regelung in Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs durchführen könnte. Sollte die Prüfung ergeben, dass Zwangsmassnahmen erforderlich sind oder dass das Bankgeheimnis im konkreten Einzelfall durchbrochen werden soll, so hat die Behörde das Ersuchen an das Ressort Justiz als zentrale Behörde für Rechtshilfeangelegenheiten abzugeben. Dort wird danach das in Rechtshilfeangelegenheiten übliche Verfahren in Gang gesetzt.

Wie auch im Abkommen mit der Schweiz sieht Artikel 10 Abs. 4 des Abkommens vor, dass in bilateralen Verhandlungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der EU Kategorien von Fällen definiert werden sollen, die in den beteiligten Staaten als «ähnliche» Delikte im Sinne des Abkommens einzustufen sind. Im Abkommen ist ausdrücklich vorgesehen («(...) conduct constituting tax fraud (...), for income covered by this agreement (...)»), dass Artikel 10 nur für Betrugs- oder ähnliche Fälle in Bezug auf Zinseinkünfte gilt, die einen Tatzeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens zum Gegenstand haben. Der liechtensteinische Gesetzgeber denkt insoweit allerdings darüber nach, den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 10 klar zu definieren.

Dies aus dem Grund, dass theoretisch die Möglichkeit besteht, dass zur Beurteilung eines gegenständlichen Deliktes auch ältere, vor Inkrafttreten des Abkommens liegende Ereignisse von der Rechtshilfe erfasst sind. Es wird darüber nachgedacht, für Fälle, in welchen beispielsweise wiederholte Deliktshandlungen gegenständlich sind, solche Teilhandlungen vom Anwendungsbereich des Artikels 10 auszunehmen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens liegen. Nähere Informationen hierzu sind derzeit noch nicht bekannt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Abschliessend kann man festhalten, dass sich das Abkommen des Fürstentums Liechtenstein mit der EU weitestgehend an der Vorlage desjenigen zwischen der Schweiz und der EU orientiert

hat und dass die Texte bis auf wenige Ausnahmen nahezu gleichlautend sind. Dem Vorreiter Schweiz ist es zu verdanken, dass es gelungen ist, den Standpunkt, wonach eine wirksame Zinsbesteuerung nicht zwingend vom automatischen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Staaten abhängt, zu vertreten und zu behaupten. Man kann wohl sagen, dass mit der Vereinbarung dieser Regelungen die Zukunft des Bankgeheimnisses zunächst und bis auf weiteres gesichert werden konnte.

Für weitere Information steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Herr Thomas M. Schulz, Rechtsanwalt, M.B.L.-HSG, gerne zur Verfügung.

¹ Siehe www.europa.admin.ch/nbv/off/vernehm/d/tax.pdf

² Siehe www.estv.admin.ch

³ Angaben von Artikeln ohne weitere Bezeichnung beziehen sich stets auf solche des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU.

⁴ Fürstentum Andorra, Fürstentum Liechtenstein, Fürstentum Monaco und Republik San Marino.

⁵ Siehe «Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung» vom 19. Oktober 2004, siehe unter www.estv.admin.ch

⁶ Siehe Artikel 5 Satz 1 des Abkommens.

⁷ Siehe Artikel 5 Sätze 2 und 3 des Abkommens.

⁸ Charles Hermann und Georges Bock, KPMG Financial Services Tax Group, «The EU Saving Directive in the EU and in Switzerland», Präsentation in Luxembourg am 20. Mai 2003.

⁹ AS 51 117 und BS 10 337, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (Stand am 28. September 1999).

¹⁰ AS 1997 68, Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (Stand am 28. September 1999).

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34

Telefax +(423) 237 34 60

Internet www.atu.li

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.